

§ 10b EStG - Steuerbegünstigte Zwecke

(1) ¹ **Zuwendungen** (Spenden und Mitgliedsbeiträge) **zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke** im Sinne der **§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung** können **insgesamt bis zu**

1. **20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte** oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. ² Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

1. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
2. an eine nach **§ 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes** steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
3. an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach **§ 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes** in Verbindung mit **§ 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes** steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

geleistet werden. ...

... ⁹ Abziehbare **Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten** oder die den um die Beträge nach **§ 10 Absatz 3 und 4, § 10c und § 10d** verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, **sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen.** ¹⁰ **§ 10d Absatz 4** gilt entsprechend.

...

(3) ¹ Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. ² Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt. ³ Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. ⁴ In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat. ⁵ Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. ⁶ Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.